

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 56 (2000)
Heft: 4

Rubrik: Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neue Rechtschreibung auch in der «Neuen Zürcher Zeitung» – mit Abweichungen

Nach der deutschen Wochenzeitung «Die Zeit» (vgl. «Sprachspiegel» 4/99) und den deutschsprachigen Nachrichtenagenturen (vgl. «Sprachspiegel» 1/2000) folgt nun auch die «Neue Zürcher Zeitung»: «Die NZZ hat entschieden, die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung ab Montag, 15. Mai 2000, in der von uns als sinnvoll erachteten Form ebenfalls anzuwenden», hiess es in der «NZZ»-Ausgabe vom 15.5.2000 in einem zweieinhalbseitigen Artikel, der die Besonderheiten eben dieser von der «NZZ» «als sinnvoll erachteten Form» der neuen Rechtschreibung darlegt.

Als wichtiger Grundsatz wird gleich am Anfang festgehalten: «Als Nachschlagwerk wird für die NZZ Duden Band 1 («Die deutsche Rechtschreibung», 21. Auflage) verbindlich sein – und zwar in seiner traditionsbezogenen Version. Das heisst: überall dort, wo Duden die hergebrachten Formen zulässt, werden wir diese anwenden.»

Ähnlich wie die Richtlinien der deutschsprachigen Nachrichtenagenturen trifft die «NZZ» also Festlegungen zu Gunsten der alten Formen, wo das amtliche Regelwerk, welchem Duden folgt, Varianten gelten lässt. Das betrifft etwa Fremdwörter wie *Portemonnaie* oder *Négligé*, wo die amtliche Regelung Eindeutschungen vorschlägt; vor allem aber die Kommaeregeln: Die nach der Neuregelung

fakultativ gewordenen Kommas bei durch «und», «oder» und andere Konjunktionen verbundenen Sätzen und bei Infinitiv- und Partizipsätzen werden in der «NZZ» weiterhin gesetzt.

Bei den Verbindungen aus Verb (Infinitiv) und Verb (z.B. *sitzen bleiben*) weicht die «NZZ» – rigoroser als «Die Zeit», die dies nur bei aus dem Kontext sich ergebenden Zweifelsfällen vorsieht – von der durch die Neuregelung in jedem Fall gebotenen Getrennschreibung prinzipiell ab. Sie unterscheidet weiterhin zwischen wörtlichem (Getrennschreibung) und übertragenem Sinn (Zusammenschreibung), also: *Der Schüler ist sitzen geblieben* (nicht aufgestanden); aber: *Der Schüler ist sitzengeblieben* (nicht versetzt worden).

In Abweichung von den neuen Regeln wollen Redaktion und Verlag der «NZZ» in der Geschäftskorrespondenz – bei Zeitungsartikeln stellt sich das Problem kaum – bei der vertraulichen Anrede das *Du* weiterhin grosschreiben.

Weitere, zum Teil geringfügige Abweichungen von der amtlichen Regelung betreffen die Bereiche Laute und Buchstaben (etwa die viel diskutierte *Gemse/Gämse*), Schreibung mit Bindestrich (v. a. bei englischen und amerikanischen Fremdwörtern), Gross- und Kleinschreibung, Trennung am Zeilenende (z. B. wie bis anhin *Hy-drant* und nicht *Hyd-rant*).

(Der vollständige Text «Die Umsetzung der Rechtschreibreform in der

NZZ» kann beim Verlag der «NZZ», Goethestr, 10, 8001 Zürich, bezogen werden; Fax 01/ 258 13 28; E-Mail lesermarketing@nzz.ch.)

Nur für Warmduscher?

Der Duden-Verlag hat ein «Wörterbuch der Szenesprachen» herausgegeben mit über 1000 Ausdrücken aus verschiedenen Jugendszenen und mit entsprechenden Erklärungen. Einen Teil macht der Cyberslang aus, d.h. die vor allem von jugendlichen Computerfans bei plauderhaften schriftlichen Mitteilungen, dem so genannten «Chatten», verwendete Sprache. Diese Sprache bedient sich verschiedener Buchstaben- und Zahlenkombinationen, die, englisch ausgesprochen, einen Wortsinn ergeben. Manchmal sind da recht geistreiche Einfälle zu finden; so etwa *2L8* (= too late, zu spät) oder *CU* (= see you, wir sehen uns noch).

Auch in der Jugendsprache ausserhalb des Cyberspace spielt Englisch eine grosse Rolle. Viele der aufgeführten Wörter sind einfach Verdeutschungen englischer Wörter, wie z. B. *fooden* für «essen», *faken* für «vortäuschen, nachmachen», oder schlicht englische Originalwörter wie *Challenge* für «Herausforderung». Aber auch witzige deutsche Kombinationen kommen vor: *Warmduscher*

(fader, blöder Kerl), *Festnetztelefonierer* (Dummkopf); in die gleiche, abschätzigere Richtung gehen etwa «Briefmarkenbefeuchter» oder «Verfalldatumleser»; entsprechende Femininformen scheint es (noch?) nicht zu geben.

Jugendliche entwickeln bekanntlich eine eigene Szenesprache, um sich eben abzugrenzen, vor allem von den Erwachsenen. Für Letztere ist das Wörterbuch also wohl eher von theoretischem Nutzen, zur Befriedigung löblicher sprachlicher Neugier; bei der praktischen Anwendung wäre ein Grufti da ja voll daneben, so ein richtiger Warmduscher!

Keine definitive Regelung des Sprachenproblems im Kanton Freiburg

Der Freiburger Grosse Rat hat Ende Mai ein Postulat abgelehnt, das auf ein Gesetz abzielte, welches für jede einzelne Gemeinde die offizielle Sprache festlegen würde. Ein Erlernen der jeweils anderen Sprache könnte das Verhältnis zwischen Deutsch und Welsch tatsächlich verbessern, hiess es; aber Bestrebungen für eine definitive Trenn-Regelung, wie sie das Postulat vorsehe, hätten schon bis jetzt nur die Spannungen angeheizt. Man wolle keine Neuauflage des «Sprachenkriegs».

Nf.